

# **Satzung der GRÜNEN JUGEND Rheinisch-Bergischer Kreis**

## **§ 1 Sitz und Name**

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Rheinisch-Bergischer Kreis.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Rheinisch-Bergischer Kreis ist der angegliederte Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rheinisch-Bergischen Kreis und Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Rheinisch-Bergischer Kreis hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND Rheinisch-Bergischer Kreis dürfen dem Grundkonsens der Partei und der Satzung der übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.
- (4) Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Rheinisch-Bergischer Kreis ist der Rheinisch-Bergische Kreis.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Rheinisch-Bergischer Kreis kann jede natürliche Person unter 28 sein, deren politischer Schwerpunkt und/oder Wohnsitz in Rheinisch-Bergischen Kreis liegt und die nicht in einem anderen Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Mitglied ist.
- (2) Der Eintritt erfolgt über die Landes- oder Bundesebene.
- (3) Die Mitarbeit in der GRÜNEN JUGEND Rheinisch-Bergischer Kreis steht auch Nichtmitgliedern offen, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht sind jedoch ausschließlich Mitgliedern vorbehalten.
- (4) Die GRÜNE JUGEND Rheinisch-Bergischer Kreis untersagt die Mitarbeit von Mitgliedern einer faschistischen und/oder rechtsextremen sowie verfassungswidrigen/-feindlichen Organisation.
- (5) Näheres regeln die Satzungen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbands.

## **§ 3 Organe**

Die Organe der GRÜNE JUGEND Rheinisch-Bergischer Kreis sind die Kreismitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 4 Kreismitgliederversammlung**

- (1) Das höchste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Rheinisch-Bergischer Kreis ist die Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (3) Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. In zu begründenden Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung tritt idealerweise zweimal, aber mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (5) Die Kreismitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Sie entscheidet über die Grundlinien der politischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Rheinisch-Bergischer Kreis.
  - b. Sie berät und entscheidet über eingebrachte Anträge.
  - c. Sie verabschiedet den Haushalt.
  - d. Sie nimmt Berichte des Kreisvorstands entgegen und entlastet ihn.
  - e. Sie wählt den Kreisvorstand.
  - f. Sie wählt die Rechnungsprüfer\*innen.
  - g. Sie wählt Delegierte für Gremien, die die GRÜNE JUGEND Rheinisch-Bergischer Kreis integrieren.
  - h. Sie beschließt und ändert die Satzung mit 2/3-Mehrheit.
- (6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, allein oder in Gruppen sowie alle Organe des Kreisverbands.
- (7) Anträge zur Änderung der Satzung sind beim Kreisvorstand einzureichen und mit der Einladung zu versenden.
- (8) Abstimmungen sind offen durchzuführen, außer auf Wunsch eines Mitglieds anders gefordert.
- (9) Personenwahlen sind immer geheim zu vollziehen. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Im zweiten Wahlgang stehen diejenigen zur Wahl, die im ersten Wahlgang mindestens 15 % der abgegebenen Stimmen erreicht haben. Im dritten Wahlgang stehen diejenigen zur Wahl, die im zweiten Wahlgang mindestens 30 % der abgegebenen Stimmen erreicht haben. Wenn Stimmgleichheit besteht, einigen sich die Kandidat\*innen, oder es muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, zu der unter zwei Wochen Einladungsfrist eingeladen wird.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und binnen eines Monats zu versenden. Das Protokoll muss auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt und mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

## **§ 5 Vorstand**

(1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die GRÜNE JUGEND Rheinisch-Bergischer Kreis nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rheinisch-Bergischen Kreis.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher\*innen, einer\*einem Schatzmeister\*in, optional einer politischen Geschäftsführung und bis zu drei Beisitzer\*innen.

(3) Die Sprecher\*innen, die\*der Schatzmeister\*in und falls vorhanden die politische Geschäftsführung bilden zusammen den geschäftsführenden Kreisvorstand. Die Sprecher\*innen, der geschäftsführende Kreisvorstand sowie der Kreisvorstand insgesamt müssen mindestens zur Hälfte aus FINTA\* bestehen.

(4) Der Vorstand ist auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Ab einer möglichen Wiederwahl nach zwei Amtsjahren in Folge benötigt die\*der Kandidat\*in mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Kreisvorstands.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag vier Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt wurde. Der Antrag muss der Einladung beigefügt werden.

(6) Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die Mitgliederversammlung eine\*n Nachfolger\*in bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des gesamten Vorstandes.

(7) Entscheidungen, die im öffentlichen Teil der Vorstandssitzungen getroffen werden, werden protokolliert und für die aktive<sup>1</sup> Basis veröffentlicht.

## **§ 6 Aktiventreffen**

(1) Das Aktiventreffen ist das regelmäßig stattfindende Treffen der Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Rhein-Berg und interessierter Nichtmitglieder.

(2) Die Themen der Aktiventreffen sind knapp zu notieren und der aktiven Basis mitzuteilen.

---

<sup>1</sup> aktiv: erreichbare Mitglieder und Nicht-Mitglieder, die in der Whatsapp- oder Signal-Gruppe die regelmäßig gesendeten Termine mitbekommen (Definition gemäß Mitgliederversammlung 05.10.2024)

## **§ 7 Delegierte**

(1) Die GRÜNE JUGEND Rheinisch-Bergischer Kreis entsendet nach Möglichkeit Delegierte an den Vorstand der GRÜNEN Rheinisch-Bergischer Kreis, der GRÜNEN Bergisch Gladbach, Vorstände anderer Ortsverbände, die die GRÜNE JUGEND bei sich berücksichtigen möchten, sowie für den Ring Politischer Jugend im Rheinisch Bergischen Kreis.

(2) Delegierte werden jährlich gewählt.

(3) Die Wahl der Delegierten kann durch Bestimmungen der empfangenen Organisationen eingeschränkt werden. Die Neuwahl von Delegierten in Kreis- und Ortsvorstände kann auf Wunsch des jeweiligen Kreis- oder Ortsvorstandes erfolgen.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Rheinisch-Bergischer Kreis ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 8 Auflösung**

(1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, dem Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu, mit der Auflage, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde zuletzt am 05. Oktober 2023 geändert. Mit Beschluss der Satzung tritt diese in der geänderten Fassung in Kraft.

# Finanzordnung GRÜNE JUGEND Rheinisch-Bergischer Kreis

## § 1 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Kreisvorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen nach Abrechnung des Geschäftsjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des Gesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht wird von der\*dem Kreisschatzmeister\*in unterzeichnet.
- (2) Der gesamte Kreisvorstand ist für die Einhaltung des von der Kreismitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans verantwortlich. Die\*der Kreisschatzmeister\*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung verantwortlich.

## § 2 Rechnungsprüfung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen für die Dauer von einem Jahr. Die Rechnungsprüfer\*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
- (2) Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Rheinisch-Bergischer Kreis befinden. Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts teilgenommen haben.
- (3) Die Rechnungsprüfer\*innen berichten der Kreismitgliederversammlung in Textform und stellen den Antrag auf Entlastung des Kreisvorstands in Finanzangelegenheiten.

## § 3 Haushalt

- (1) Die\*der Kreisschatzmeister\*in entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem Kreisvorstand zur Beschlusslage vor. Über die Annahme des Haushaltsplans entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
- (2) Buchungen erfolgen grundsätzlich nur nach Geldfluss, allerdings sind am Jahresende die entsprechenden Periodenabgrenzungen vorzunehmen.
- (3) Über Erstattungsanträge entscheidet der Kreisvorstand.

(4) Zeichnungsberechtigt für die Finanzangelegenheiten sind die Sprecher\*innen, und die\*der Schatzmeister\*in.

#### **§4 Aufbewahrung der Unterlagen**

Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand.